

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat gem. § 51 a GO LSA in seiner Sitzung am 7. Juli 2009 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Stadtrat ein.
Der Stadtrat tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens jedes Quartal einmal. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Die Einladung hat gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen.
- (3) Wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss, ist die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte innerhalb der nächsten 5 Werktage fortzusetzen. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind dann nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich durch den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (4) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat den Vorsitzenden zu informieren.
- (5) Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der Einladung bzw. der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
- (6) Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen der Einladung beizufügen.
- (7) Zur Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein vorläufiger Sitzungsplan erarbeitet. Die dort genannten Termine gelten nicht als Ersatz für eine ordentliche Einladung und dienen lediglich der zeitlichen Orientierung für die Terminplanung der Mitglieder des Stadtrates.

§ 2 Tagesordnung, Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ergibt sich aus den anliegenden Themen sowie aus den zur Beschlussfassung anliegenden Beschlussvorlagen der Ausschüsse und der Verwaltung.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf.
- (3) Eine Fraktionen oder ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates können einen Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates stellen.
Dem Antrag ist zu folgen, wenn dieser mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgt ist. Über diesen Tagesordnungspunkt bedarf es keines Einvernehmens zwischen Stadtratsvorsitzenden und Bürgermeister.
- (4) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in äußerst dringenden Fällen zulässig. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (5) Der Stadtrat kann nur im Einvernehmen mit dem Einreicher einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Er kann beschließen die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern und verwandte Punkte zu verbinden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Bei Bedarf kann eine Sitzung, gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA, um einen nichtöffentlichen Teil erweitert werden.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Für Pressevertreter sind besondere Plätze freizuhalten.
- (3) Einwohner sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen weder Beifall noch Zeichen des Missfallens von sich geben.
- (4) In die Tagesordnung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Diese ist auf 30 Minuten begrenzt. Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat oder an den Bürgermeister zu wenden.
Können diese Anfragen während der Sitzung nicht beantwortet werden, so hat dies schriftlich innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Ansonsten wird auf die in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen verwiesen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen
 - d) Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassgesuche von Abgabepflichtigen
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder sachlich erforderlich ist.
- (2) Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen sind so bekanntzugeben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung,
 - c) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot,
 - d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates,
 - e) Bericht des Bürgermeisters über die Arbeit der Verwaltung und Bekanntmachung der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
 - f) Anfragen der Stadträte zu dem Bericht über die Arbeit der Verwaltung,
 - g) Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 30 Minuten),
 - h) Pause (20 Minuten)
 - i) Abhandlung der Tagesordnung
 - j) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
 - k) Nichtöffentliche Sitzung
 - l) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Anfragen

- (1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, Anfragen in schriftlicher oder mündlicher Form vor oder während der Sitzung des Stadtrates einzubringen, die im Tagesordnungspunkt „Anfragen“ behandelt werden.
- (2) Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Antwort hat innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, ist eine Zwischenmitteilung unter Angabe derselben zu geben. Die Beantwortung der Anfragen ist allen Stadträten mit der Niederschrift der Sitzung zuzuleiten.

§ 7

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach dem Aufruf der Beschlussvorlage durch den Vorsitzenden, Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters der Verwaltung bzw. durch den Einreicher der Beschlussvorlage, gegebenenfalls auch nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn des Beratungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Raum zu verlassen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten. In besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates eine längere Redezeit zulassen.
- (5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 8

Sachanträge

- (1) Anträge sind in der Regel schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Stadtrat unter dem entsprechendem Tagesordnungspunkt.
- (2) Anträge können auch während der Beratung zur Sache formuliert und gestellt werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (2) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Beendigung der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung derselben,
 - e) Festsetzung über die Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) namentliche Abstimmung,
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - j) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes.
- (3) Über diese Anträge zu a) bis j) entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.

§ 10 Persönliche Bemerkungen

Wird ein Anwesender im Laufe der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt persönlich angegriffen, hat er das Recht, nach Beendigung der Aussprache, aber vor der Abstimmung, sich erneut zu äußern. Er darf dabei die Angriffe zurückweisen und auch eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) weitergehende Anträge;
als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die eine umfassendere Veränderung der Beschlussvorlage zum Gegenstand haben,

- c) Anträge von Ausschüssen;
über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
- d) in der Reihenfolge der Antragstellung, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „JA“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt.
Bei namentlicher Abstimmung gemäß § 9 Abs. 2 h) dieser Geschäftsordnung, haben die Stadträte bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten.
Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen finden in der Regel durch geheime Abstimmung mit Hilfe von Stimmzetteln statt. Sie können auf Antrag in offener Abstimmung vollzogen werden, wenn kein Stadtrat widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Wille des wählenden Stadtrates eindeutig kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Auszählung hat in Anwesenheit des Stadtrates zu erfolgen. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis bekannt.
- (6) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Fällt dadurch keine Entscheidung, zieht der Vorsitzende das Los.

§ 13

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag der Hälfte der anwesenden Stadträte oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten beratenden Ausschuss oder an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - b) die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschuss übertragen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs- und dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung in der Regel zu schließen und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zulässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte. Abweichungen von dieser Regelung sind durch Mehrheitsbeschluss möglich.

§ 14

Protokollführer

Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zum Protokollführer.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) Der Verlauf jeder Sitzung ist in Form einer Niederschrift, die den Verhandlungsablauf kurz und präzise wiedergibt, festzuhalten. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
 - b) Namen der teilnehmenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften vorangegangener Sitzungen,
 - f) Anfragen, Anträge und Mitteilungen,

- g) den Status der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der einzelnen Tagesordnungspunkte,
 - h) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - i) das Ergebnis der Abstimmungen,
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
Erklärt sich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein Stadtrat als befangen, erfolgt keine Protokollierung der Diskussion zum entsprechenden Tagesordnungspunkt, sondern nur des Abstimmungsergebnisses.
- (3) Die Niederschriften sind im Hauptausschuss zu beraten und danach allen Stadträten zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift ist für die nächste Sitzung des Stadtrates vorzusehen, ist jedoch in Ausnahmefällen auch in der übernächsten Sitzung möglich.
- (5) Erhebt ein Mitglied des Stadtrates oder der Bürgermeister Einwände gegen die Richtigkeit, den Tenor oder die Vollständigkeit der Niederschrift, so entscheidet der Stadtrat über die Einwände durch Beschluss. Wird den Einwänden nicht entsprochen, so kann der Beschwerdeführer die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in die Niederschrift verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen; diese sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen.
- (7) Wortprotokolle werden nur auf Antrag geführt.

§ 16

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates, einer Fraktion oder vom Bürgermeister beantragt werden.
Der Stadtrat kann einen Beschluss grundsätzlich frühestens in der nächsten Sitzung aufheben.
- (2) Wird ein Antrag zur Aufhebung durch die Mehrheit des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, wenn in Ausführung des Beschlusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unververtretbaren Aufwand abgelöst werden können.
- (4) Beschlüsse sind aufzuheben, wenn übergeordnete Rechtsvorschriften dieses erfordern.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung im Sitzungssaal verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Stadtrates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzenden des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muß ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Stadträte, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und zu behandeln.
- (7) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht herzustellen sind.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 19 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Stadtrates. Sie müssen aus mindestens 2 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Stadträte enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

III. Abschnitt

Verfahren in den Ausschüssen

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentliche Teile sind entsprechend § 50 Abs. 2 GO LSA zulässig. Die Einladung hat schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen. Ansonsten gelten die für die Stadtrats-sitzung getroffenen Festlegungen.
- (2) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Ausschusssitzung zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es zulässig, einen Vertreter aus derselben Fraktion zu entsenden, der das gleiche Stimmrecht wie das Ausschussmitglied besitzt.
- (5) Die Ausschüsse können zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung Sachverständige und Einwohner einbeziehen. Diese haben im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Im Amtsblatt wird ein vom Vorsitzenden des Stadtrates autorisierter Kurzbericht über den Verlauf der Sitzung des Stadtrates abgedruckt.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. Februar 2005 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 07.07.2009

A. Hatton
Vorsitzender des Stadtrates